



19. Wohnen mit Dienstleistungen

1. Grundsätzliches

Beim betreuten Wohnen (neu: Wohnen mit Dienstleistungen) handelt es sich um ein Modell, das zwischen dem Wohnen zu Hause und einem Aufenthalt im Pflegeheim angesiedelt ist. Häufig wird auch der Begriff Wohnheim verwendet. Massgebend ist nicht die Bezeichnung, sondern das konkrete Angebot.

Das Wohnen mit Dienstleistungen richtet sich an ältere Menschen, die keine regelmässige Pflege benötigen, jedoch eine gewisse Sicherheit und Entlastung von Alltagsarbeiten suchen. Im Gegensatz zum Aufenthalt im Pflegeheim wird jedoch nicht ein umfassender Service geboten. Im vereinbarten Preis ist lediglich ein Grundangebot an Dienstleistungen inbegriffen. Für alles Andere sind die Bewohnerinnen und Bewohner grundsätzlich selbst zuständig. Sie entscheiden, was sie noch selbst machen wollen und was sie bei der Institution einkaufen wollen. Auf diese Weise besteht ein finanzieller Anreiz, die vorhandenen Kompetenzen möglichst lange zu nutzen.

Per 1. Januar 2010 hat der Regierungsrat als Übergangsregelung die Zulassung des Wohnheimmodells generell geregelt. Sind die in Artikel 34 EV ELG genannten Voraussetzungen erfüllt, kann eine Institution dieses Modell übernehmen.

Vgl. EV ELG:

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34

An ein Heim angegliederte Wohnungen

¹ An ein Heim angegliederte Wohnungen gelten längstens bis zum 31. Dezember 2012 als Teil eines anerkannten Heims, wenn

- a das Heim über eine Betriebsbewilligung nach HEV verfügt,
- b ein Notrufsystem vorhanden ist und im Falle eines Notrufs innerhalb von 15 Minuten jemand, der die Situation einschätzen und entsprechende Hilfe anfordern kann, bei der Wohnungsbewohnerin oder dem -bewohner ist,
- c allen Wohnungsbewohnerinnen und -bewohnern ein Tarifausweis mit Pflegestufe 0 mit dem Vermerk «Wohnheimmodell» ausgestellt wird,
- d der Übertritt in die stationäre Pflege des Heims jederzeit möglich ist und
- e alle Mahlzeiten und die Wohnungsreinigung in der Taxe inbegriffen sind.

² Als anrechenbare Ausgabe wird höchstens der Betrag der Pflegestufe 0 nach Artikel 4 anerkannt.

Im Rahmen der Ergänzungsleistungen gelangen dann die Berechnungsmodalitäten für Heimfälle zur Anwendung. Im Tarif ist nicht nur der für das Grundangebot zu bezahlende Preis enthalten, sondern zusätzlich ein angemessener Betrag zur Finanzierung des Zusatzangebotes. Der Höchstbetrag von 115 Franken darf grundsätzlich nicht überschritten werden. So kommt es nur ausnahmsweise zur Ausrichtung eines Zuschusses.

2. Besonderheiten.

Aufgrund vorbestehender vertraglicher Vereinbarungen wird für den Aufenthalt im Senecasita Westside und Seniorenwohnungen Résidence die Differenz zwischen EL-Höchstgrenze und dem tatsächlich in Rechnung gestellten Tarif von 120 Franken auf Gesuch hin ein Zuschuss ausgerichtet.